

Telefon-Anfrage um Werbe-Erlaubnis

OGH 18.5.1999, 4 Ob 113/99t

Sachverhalt:

Der Beklagte ist als Vermögensberater tätig und beauftragte einen Dritten, Privatpersonen anzurufen um dort die Genehmigung zu Telefonwerbung für Warendermingschäfte einzuholen. Hierbei wird der Name des Beklagten genannt sowie um welche Dienstleistungen es geht. Konkrete Angebote oder Anpreisungen erfolgen aber nicht. Es wird also versucht, die Zustimmung zu Werbeanrufen per Telefon zu erlangen.

Klagebegehren:

Unterlassung von Anrufen zur Einholung der Zustimmung gemäß § 101 TKG (nun: § 107 TKG) iVm § 1 UWG

Exit – Pop-up

LG Düsseldorf 26.3.2003, 2a O 186/02

Sachverhalt:

Kläger und Beklagter sind Anbieter von Internet-Erotik. Nach Besuch der Seite öffnet sich ein Fenster zur Installation eines Computerprogramms (=Dialer). Wird dies abgelehnt so erscheint ein Fenster das es erlaubt, zurück zur Auto-Installation zu gelangen oder die Software nach einem Download manuell zu installieren. Ein Abbruch ist nur durch Schließen des Fensters über das Fenster-Menü (Kreuz rechts oben) möglich. Bricht man die Installation auf diese Art ab, so öffnen sich ungefragt sechs bis acht neue Fenster mit Webseiten (Pop-ups). Bei einem Versuch, diese Fenster zu schließen, wird jedes Mal wieder ein neues Fenster geöffnet. Ein vollständiger Ausstieg ist nur über den Taskmanager oder das Beenden des gesamten Browsers möglich.

Auch die Klägerin verwendet auf ihrer Seite Pop-ups.

Klagebegehren:

Nach einer abgegebenen Unterlassungserklärung wird über die Abmahngebühren (=die Rechtsanwaltskosten) verhandelt. Hierzu ist zu beurteilen, ob die Abmahnung berechtigt war. Es kommt daher darauf an, ob die Verwendung von Exit-Pop-ups, neben anderen hier nicht behandelten Elementen, wettbewerbswidrig im Sinne des § 1 UWG ist.

Double Opt-in

AG München 30.11.2006, 161 C 29330/06

Der Kläger erhielt vom Beklagten vier E-Mails an vier verschiedene E-Mail Adressen seiner Domain. Inhalt der E-Mails war die Aufforderung, innerhalb von vier Tagen einen Bestätigungslink anzuklicken, um sicherzustellen, dass weitere E-Mails vom Empfänger auch tatsächlich gewünscht werden. Bei Untätigbleiben würden keine weiteren E-Mails zugestellt werden. Der Kläger bestreitet, sich beim Beklagten eingetragen und damit die Bestätigungsmails angefordert zu haben. Er behauptet, bei diesen E-Mails handle es sich um Werbung.

Klagebegehren (EV):

- Unterlassung der unaufgeforderten Zusendung von E-Mails zur Aufnahme geschäftlichen Kontakts

Produktempfehlung

OLG Nürnberg 25.10.05, 3 U 1084/05

Sachverhalt:

Auf den Webseiten eines Versandhauses können Interessenten Produkte weiterempfehlen, indem Sie auf einen Link klicken und mehrere Informationen eingeben. Daraufhin wird eine E-Mail mit einem Link zu dem empfohlenen Produkt an den Dritten geschickt, dessen E-Mail Adresse eingegeben wurde. Diese E-Mail enthält aber nicht nur den Hinweis auf die Empfehlung und den Link zum Produkt, sondern auch noch zusätzliche Informationen, u.A. das Angebot einen Newsletter zu abonnieren sowie Informationen über einen großen Sonderverkauf.

Klagebegehren:

Unterlassung der Zusendung von Werbung bei Produktempfehlungen

(Deutschland: § 7 Abs 2 Z 3 UWG: Zusendung von E-Mail ohne Einwilligung ist Wettbewerbswidrig; Österreich: § 107 TKG iVm § 1 UWG. Beides hat gleichen Effekt)

Wettbewerbswidrigkeit bei Google AdWords

OLG Köln 8.6.2004, 6 W 59/04

Sachverhalt:

Klägerin und Kläger vertreiben Flüssiggas. Bei Eingabe des Namens der Klägerin, der auch als Marke registriert ist, wird in Google rechts am Bildschirm Werbung des Beklagten angezeigt. Hierbei wurde aber nicht der Name der Klägerin direkt verwendet und in Google gebucht, sondern der Begriff "Flüssiggas" zusammen mit der Option "weitgehend passende Keywords" verwendet (welche standardmäßig aktiviert ist und manuell deaktiviert werden muss). Aufgrund dieser Option kann auch die Eingabe ähnlicher (nach Beurteilung von Google!) Suchbegriffe zur Anzeige der Werbung führen.

Auf eine Abmahnung der Klägerin hin wurde die Abgabe einer Unterlassungserklärung durch die Beklagte abgelehnt. Es wurde eine einstweilige Verfügung erlassen, da zumindest ab Kenntnis der entsprechenden Anzeige und Nicht-Einschreitens die Störerhaftung gegeben sei. Daraufhin wurde bei Google verhindert, dass bei dem Namen der Klägerin die Anzeige erscheint und das Verfahren einvernehmlich beendet.

Klagebegehren:

Es wird nur noch über die Abmahngebühren (=die Rechtsanwaltskosten) verhandelt. Hierzu ist zu beurteilen, ob die Abmahnung berechtigt war. Die Klägerin meint, durch die Auswahl von "weitgehend passende Keywords" wurde die Störung ermöglicht, sodass die Beklagte dafür einstehen muss (§ 1 UWG).

AdWords – Wein & Co

OGH 20.3.2007, 17 Ob 1/07g

Die Klägerin tritt unter dem Namen "Wein & Co" im Bereich des Vertriebs von Weinen auf und betreibt unter "www.weinco.at" einen Internet-Shop. "WEIN & CO" sind als österreichische Wortbildmarke geschützt. Bei einer Befragung im Juni 2002 war die Marke 46% bis 63% der Befragten bekannt. Die Beklagte betreibt in Österreich zahlreiche Lebensmittelgeschäfte und besitzt einen Online-Shop unter "www.weinwelt.at". Die Beklagte hat bei Google 815 Suchbegriffe als AdWords gebucht, darunter auch "Wein", "Rotwein" und "Wein & Co".

Bei Eingabe eines dieser Suchbegriffe erscheinen bezahlte Werbeanzeigen für ihre Homepage bei der Trefferliste. Eine Variante erschien direkt über der Liste der Suchergebnisse in einem hellblau unterlegten Feld, an dessen rechten Rand sich das Wort "Anzeige" befand. Diese Anzeige hatte die Überschrift "Wein & Co", deutlich kleiner darunter stand "www.weinwelt.at". Eine andere Version (ohne diese Überschrift) erschien in einem mit der Überschrift "Anzeige" versehenen Textblock am rechten oberen Seitenrand. Der Anzeigentext war optisch durch einen schwarzen Strich von der Trefferliste getrennt. Im Suchergebnis erstgereiht war der Link zur Web-Site der Klägerin ("Wein & Co – der Online Weinshop der Welt").

Klagebegehren (EV):

- Unterlassung der Hervorhebung oder Vorreihung der Internetseite "www.weinwelt.at" vor "www.weinco.at" durch die Verwendung von "Wein & Co" als Keyword bei Internet-Suchseiten, insbesondere bei Google
- Verwendung des Begriffs "Wein & Co" zur Kennzeichnung des Eintrags der Web-Site "www.weinwelt.at"
- Verlinkung des Begriffs "Wein & Co" zur Web-Site "www.weinwelt.at"

Telefonwerbungseinwilligung bei Gewinnspiel

LG Düsseldorf 7.3.2007, 38 O 145/06

Die Beklagte bietet Telefondienstleistungen an, wobei sie sich weiterer Unternehmen bedient, die zur Kundensuche auch Verbraucher unter deren Privatnummer anrufen. Mit diesen Subunternehmen ist vereinbart, dass nur Personen angerufen werden dürfen, welche eine Zustimmung hierzu gegeben haben. Im konkreten Fall des Klägers erfolgte dies durch die Teilnahme an einem Gewinnspiel, bei dem auf der Antwortkarte folgender (vom Kläger nicht durchgestrichener) Satz zu finden war: "Bitte informieren Sie mich auch über weitere Angebote und Gewinnmöglichkeiten per Telefon (gegebenenfalls streichen)".

Klagebegehren (EV):

- Unterlassung von Werbeanrufen
- Erstattung anteiliger Kosten der Abmahnung

Aidol

BGH 8.2.2007, I ZR 77/04

Der Kläger vertreibt Lacke unter seiner eigenen Marke "Aidol". Der Beklagte, ein Lackhändler, verwendet dieses Wort sowohl als Metatag, wie auch in der Form "Weiße Schrift auf weißem Hintergrund". Beide Verwendungen kommen sowohl auf Seiten vor, auf denen der Beklagte Aidol-Waren verkauft, wie auch auf solchen mit anderen Produkten. Es ist umstritten, ob die Beklagte einen großen Warenbestand an Aidol-Lacken hat, oder diese erst bei einer konkreten Bestellung selbst vom Kläger bezieht.

Klagebegehren (EV):

- Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung "Aidol" im geschäftlichen Verkehr, insbesondere im Internet, und insbesondere als Metatags bzw. "Weiß auf weiß"